

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 430/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
<b>Beschlussvorlage</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rat	14.10.2004	Entscheidung

**Tagesordnungspunkt**

**Bildung und Besetzung der Ausschüsse**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus dem Beratungsergebnis.

<-@

## Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse ist in § 58 Abs. 1 GO NRW geregelt. Diese Norm gilt grundsätzlich für alle Ausschüsse, soweit nicht spezialgesetzliche Vorschriften (z.B. SBG VIII-KJHG, KwahlG) die Regelungsbefugnis des Rates einschränken.

Die Regelungsbefugnis umfasst

- die Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder,
- ob, und ggf. wie viele sachkundige Bürgerinnen und Bürger einem Ausschuss angehören und
- die Frage der Stellvertretung sowie deren Reihenfolge.

Die gesetzlichen Normierung über die Befugnisse der Ausschüsse wird durch Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ausgefüllt und ergänzt.

Die zu besetzenden Ausschüsse sind in der Anlage aufgeführt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates. Stimmberechtigt sind nur die *Ratsmitglieder*, nicht die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt, falls sich alle Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, durch einstimmigen Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NW). Andernfalls ist eine Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW) durchzuführen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren und soll die politische Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig (BVerwG, Urteil v. 10.12.2003 – 8 C 18/03 -).

Wählt der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder, so muss dem Ratsbeschluss entnommen werden können, wer im Einzelfall zur Vertretung eines bestimmten Ausschussmitgliedes berufen ist. Dies kann in der Weise geschehen, dass der Rat jedem Ausschussmitglied eine Vertreterin/einen Vertreter zuordnet (persönliche Stellvertretung) oder dass er für jede Fraktion mehrere Vertreterinnen oder Vertreter wählt, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhinderten Fraktionsmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben (Listenvertretung). Welches Ausschussmitglied im Einzelfall verhindert ist, ist in diesem Falle gleichgültig.

In den Ausschüssen war bisher die Listenvertretung üblich, soweit spezialgesetzliche Regelungen keine persönliche Vertretung vorschreiben.

**Zu besetzende Ausschüsse:**

**Hauptausschuss**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

**Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

**Vergabeausschuss**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

**Finanz- und Liegenschaftsausschuss**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

### **Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

### **Planungsausschuss**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

### **Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

### **Wahlprüfungsausschuss**

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

### **Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzender/ Vorsitzende und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen oder Beisitzer, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt (Ratsmitglieder).

Die Bestellung von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme nicht zulässig.

Anzahl der Mitglieder:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

### **Jugendhilfeausschuss**

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin /ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Stimmberechtigte Mitglieder sind nur wählbar, wenn sie dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach an-

gehören können.

### **Stimmberechtigte Mitglieder:**

1.

**9** Mitglieder des Rates oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie

2.

**6** von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, dabei müssen die Jugendverbände mit mindestens **2 Mitgliedern** vertreten sein.

### **Beratende Mitglieder:**

3.

**3** Vertreterinnen/Vertreter der nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertretenden Jugendverbände und/oder Wohlfahrtsverbände

4.

**1** Vertreterin/**1** Vertreter eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe mit einem breiten Spektrum von Jugendhilfeleistungen

5.

**1** Mitglied des Ausländerbeirates

Diese Wahl kann erst nach der konstituierenden Sitzung des Rates erfolgen.

6.

**1** Vertreterin/**1** Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenhilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis

7.

**1** Vertreterin/**1** Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenhilfe

### **Umlegungsausschuss**

Dem Umlegungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. Die Ratsmitglieder wählen aus ihren Reihen zwei Personen, die dem Umlegungsausschuss als Mitglieder und zwei als stellvertretende Mitglieder angehören (§ 4 BauGBDV NRW).

<-@

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	